



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 13

Memmingen, 24. Juni 2005

47. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
20.06.2005	Berichtigung der Nummerierung der Ausgabe des Satzungs- und Verordnungsblattes der Stadt Memmingen vom 17. Juni 2005	86
22.06.2005	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet „Hiemer Park“ (Planungsgebiet A2)	87

Nachfolgende Berichtigung wird hiermit veröffentlicht:

Berichtigung
der Nummerierung der Ausgabe des
Satzungs- und Verordnungsblattes der Stadt Memmingen vom 17. Juni 2005

Die Ausgabe des Satzungs- und Verordnungsblattes der Stadt Memmingen vom 17. Juni 2005 muss auf der Titelseite richtig die Nummer 12 tragen. In der elektronischen Ausgabe ist diese Berichtigung durch Verlinkung kenntlich zu machen.

Memmingen, 20. Juni 2005
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2005 S. 86

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet
„Hiemer Park“ (Planungsgebiet A2)

Vom 22. Juni 2005

1. Der Stadtrat hat am 20. Juni 2005 den Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet "Hiemer Park" (Planungsgebiet A2) in der Gemarkung Amendingen als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 31. Mai 2005 wurde am 22. Juni 2005 ausgefertigt. Ihm ist die am 22. Juni 2005 ausgefertigte Begründung beigegeben. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (BGBl I S. 718) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 24. Juni 2005 wird der Bebauungsplan nebst Begründung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Absatz 4 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

5. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren

seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Memmingen, 22. Juni 2005
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2005 S. 87